

Erklärung zur Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat geben die Erklärung zur Unternehmensführung für die thyssenkrupp AG und zugleich für den Konzern gemäß §§ 315d, 289f HGB ab.

Entsprechenserklärung zum DCGK

Vorstand und Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG haben gemäß § 161 Abs. 1 AktG folgende Erklärung abgegeben, die am 1. Oktober 2018 auf der Website der Gesellschaft (www.thyssenkrupp.com) veröffentlicht wurde:

www.thyssenkrupp.com > Unternehmen > Management > Corporate Governance



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der thyssenkrupp AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

1. Die thyssenkrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit folgender Ausnahme:

Der Empfehlung in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 S. 3 des Kodex, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll, wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG hat am 30. September 2018 Herrn Prof. Dr. Bernhard Pellens zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Vor dem Hintergrund, dass die Amtszeit der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, auch von Herrn Prof. Dr. Bernhard Pellens, bereits Anfang 2020 mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2018/2019 beschließt, wird Herr Prof. Dr. Bernhard Pellens seinen Vorsitz im Prüfungsausschuss nicht aufgeben, sondern dieses Amt aus Gründen der Kontinuität zunächst weiterhin ausüben.

2. Ferner hat die thyssenkrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 13. Juli 2018 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der vorstehend unter 1. geschilderten Abweichung zu Ziffer 5.3.2 Abs. 3 S. 3 des Kodex entsprochen.

Duisburg/Essen, 30. September 2018

Für den Aufsichtsrat

- Pellens -

Für den Vorstand

- Kerkhoff -

Aufgrund des Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden Dr. Heinrich Hiesinger am 6. Juli 2018 wurde der Empfehlung in Ziff. 4.2.1 Abs. 1 Satz 1 des DCGK, wonach die Gesellschaft einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll, bis zur Bestellung von Guido Kerkhoff zum Vorsitzenden des Vorstands am 13. Juli 2018 nicht entsprochen. Dementsprechend haben Vorstand und Aufsichtsrat im Juli 2018 zwei Entsprechenserklärungen abgegeben. Aufgrund der Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Prof. Dr. Bernhard Pellens, zum Aufsichtsratsvorsitzenden haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Entsprechenserklärung vom 30. September 2018 eine Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 S. 3 des DCGK erklärt. Die in den vergangenen fünf Jahren abgegebenen Entsprechenserklärungen sind auf der Website der Gesellschaft dauerhaft zugänglich.

Unsere börsennotierte Tochtergesellschaft Eisen- und Hüttenwerke AG entspricht ebenfalls dem DCGK, wobei die Besonderheiten der Konzerneinbindung berücksichtigt werden. Einzelne Abweichungen sind in der Entsprechenserklärung der Gesellschaft, die am 1. Oktober 2018 veröffentlicht wurde, dargelegt und begründet.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die thyssenkrupp AG entspricht freiwillig sämtlichen Anregungen des DCGK. Über relevante, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Unternehmensführungspraktiken haben wir im Corporate Governance Bericht berichtet.


Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsrat hat sich, seinen Ausschüssen und dem Vorstand jeweils eine Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem die Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand regeln. Vorstandsvorsitzender und Aufsichtsratsvorsitzender halten regelmäßig Kontakt zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats und beraten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorstand berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrats, die in der Regel viermal im Jahr stattfinden, sowie in den Ausschusssitzungen. Die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat stehen auf der Website der Gesellschaft (www.thyssenkrupp.com) zur Verfügung.

Beschreibung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insgesamt sechs Ausschüsse gebildet. Diese sind bis auf den Nominierungsausschuss paritätisch zu besetzen. Dem nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss müssen der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je ein von den Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zu wählendes Mitglied angehören. Dem Präsidium und dem Personalausschuss gehören dieselben vier Mitglieder an. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder, dem Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss acht Mitglieder an, die jeweils zur Hälfte auf Vorschlag des Nominierungsausschusses mit Aktionärsvertretern und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Der Aufsichtsrat soll nach den Empfehlungen des DCGK nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Da der Aufsichtsrat am 30. September 2018 den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt hat, haben Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 S. 3 des DCGK erklärt. Der Nominierungsausschuss besteht aus bis zu fünf Aktionärsvertretern, die ausschließlich von den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat gewählt werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Aufgaben finden sich in den vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnungen für die Ausschüsse.

Diese sowie die aktuellen Mitglieder sind auf der Website der Gesellschaft (www.thyssenkrupp.com) auffindbar.

 www.thyssenkrupp.com >
Unternehmen > Management >
Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen über die Sitzungen der Ausschüsse und ihre Tätigkeiten. Diese bestehen überwiegend in der Vorbereitung ihrer Behandlung und Beschlussfassung im Gesamtaufichtsrat, soweit der Aufsichtsrat den Ausschüssen nicht eine abschließende Tätigkeit übertragen hat. Vorbereitende und abschließende Aufgaben sind in den Geschäftsordnungen für die Ausschüsse geregelt. Einzelheiten über die Tätigkeiten der Ausschüsse und ihre Arbeitsweise im Berichtsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats enthalten.

Zielgrößen für den Frauenanteil

thyssenkrupp verfolgt seit 2013 eine konzernweite Strategie zur Förderung der Vielfalt (Diversity). Wir streben u.a. an, bis 2020 global einen Frauenanteil von 15 % in allen Führungspositionen des Konzerns zu erreichen. Im Geschäftsbericht der thyssenkrupp AG wird über diese Strategie und die Fortschritte im Kapitel „Mitarbeiter“ berichtet.

Für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG gilt gesetzlich, dass sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen muss. Die gesetzlich vorgegebene sowie die vom Aufsichtsrat festgelegte Mindestgröße von 30 % Frauenanteil ist im Laufe des Geschäftsjahres 2017/2018 insgesamt erreicht worden. Die Mindestgröße war bei den Arbeitnehmervertretern schon bei Inkrafttreten des Frauenförderungsgesetzes in 2015 erfüllt. Durch die Entsendung von Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather im Januar 2018 in den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG erfüllen auch die Aktionärsvertreter die gesetzliche Mindestgröße von 30 %.

Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat im Mai 2017 eine Zielgröße von 20 % Frauenanteil beschlossen, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll.

Die Zielgröße für den Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands der thyssenkrupp AG hat der Vorstand im April 2017 von 8 % auf 11 % und von 23 % auf 25 % festgelegt, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden sollen. Daneben verfolgt der Vorstand der thyssenkrupp AG unvermindert die oben genannte konzernweite Strategie, mit der bis 2020 global ein Frauenanteil von 15 % in allen Führungspositionen angestrebt wird.

Des Weiteren haben 24 mitbestimmte Gesellschaften im thyssenkrupp Konzern für die Zeit nach dem 30. Juni 2017 erneut Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, der Geschäftsleitung und deren beiden nachfolgenden Führungsebenen beschlossen. Die Umsetzungsfristen laufen jeweils bis zum 30. Juni 2022. Im ersten Umsetzungszeitraum bis zum 30. Juni 2017 konnte der Anteil von Frauen an Aufsichtsratsmandaten von 13 % auf 20 % gesteigert werden. Kein Aufsichtsrat ist mehr ohne weibliches Mitglied. Auch die Zahl der Konzerngesellschaften ohne Frauen in der Geschäftsleitung konnte reduziert werden.

Beschreibung des Diversitätskonzepts hinsichtlich der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG

Als börsennotierte Gesellschaft hält sich die thyssenkrupp AG an die Vorgaben zur Vielfalt insbesondere aus dem AktG, dem DCGK und den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften. Diese umfassen unterschiedliche Anforderungen an die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat. Zusätzlich hat sich thyssenkrupp eigene Ziele gesetzt. Diese Vorgaben und Ziele sind die Grundlagen des vom Aufsichtsrat im November 2017 beschlossenen Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung des

Vorstands und des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG. Hinsichtlich des Frauenanteils und der festgelegten Zielgröße wird auf den Inhalt des vorhergehenden Abschnitts verwiesen.

Vorstand

Das Diversitätskonzept ist auf eine ausreichende Meinungs- und Kenntnisvielfalt im Vorstand gerichtet. Die Bewertung, Auswahl und Ernennung von Bewerbern erfolgt nach den Regeln und allgemein anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung. Bei der Auswahl von Kandidaten für den Vorstand berücksichtigt der Aufsichtsrat darüber hinaus weitere Diversitätskriterien: Persönlichkeit des Kandidaten, seine Sachkenntnis und Erfahrung, die Internationalität, den Bildungs- und Berufshintergrund sowie Alter und Geschlecht.

Die Ausprägung und Gewichtung der Diversitätskriterien richtet sich nach dem im Einzelfall zu besetzenden Vorstandsressort und den damit auszufüllenden Aufgaben. Der Personalausschuss des Aufsichtsrats hat im Berichtsjahr die genannten Kriterien im Rahmen des strukturierten Prozesses zur Findung eines Nachfolgers für Dr. Hiesinger berücksichtigt und Guido Kerkhoff zum Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Aufsichtsrat

Das Diversitätskonzept in Bezug auf den Aufsichtsrat soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Für die Zielsetzung zum Frauenanteil im Aufsichtsrat befolgt die thyssenkrupp AG die gesetzlichen Vorgaben. Danach ist der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammenzusetzen. Daneben enthält das Diversitätskonzept zwei wesentliche Elemente: die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil für den Gesamtaufichtsrat.

Die konkreten Ziele für die Zusammensetzung sind:

- Ausreichende Besetzung des Aufsichtsrats mit Mitgliedern mit besonderen internationalen Erfahrungen, insbesondere in den Wachstumsmärkten und Vertrautheit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen thyssenkrupp tätig ist;
- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung, außerdem Berücksichtigung von technischem Sachverstand sowie der Kenntnis von Finanzierungsstrategien und Finanzinstrumenten;
- Erfahrungen in der Unternehmensführung sowie in der Entwicklung und Formulierung von Unternehmensstrategien;
- Vermeidung wesentlicher und nicht nur vorübergehender (bereits bestehender oder künftig zu erwartender) Interessenkonflikte und angemessener Umgang mit sonstigen Interessenkonflikten;
- Maximale Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder von drei Amtsperioden sowie eine Amtszeitaltersgrenze von 75 Jahren (d.h. Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat mit Ablauf der Hauptversammlung nach Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds);
- Steigerung des Frauenanteils auf mindestens 30 %;
- Anzahl von mindestens 15 unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern.

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Kompetenzprofil für das Gesamtgremium legt die Kompetenzfelder fest, die nach der Auffassung des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit wichtig sind. Es handelt sich um Bereiche wie General Management und Globalisierung, Führung mitbestimmter Unternehmen, IT und Digitalisierung, Personalführung und -entwicklung sowie weitere in den Zielen für die Zusammensetzung bereits festgelegte Kompetenzen.

Die angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner liegt bei mindestens fünf.

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung der thyssenkrupp AG müssen die gesetzlichen Vorgaben zur Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern erfüllen und sollen die selbstgesetzten Ziele berücksichtigen sowie gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Dies gilt auch für die Nachbestellung von Kandidaten in den Aufsichtsrat. So berücksichtigt der Nominierungsausschuss bei seiner Suche nach Kandidaten für die beiden Vakanzen auf Seiten der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat das Diversitätskonzept.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats liegt die angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner bei mindestens fünf. Zur Beurteilung der Unabhängigkeit hat der Aufsichtsrat bestimmte Kriterien festgelegt; insbesondere die im DCGK genannten. Danach sind neben den Arbeitnehmervertretern folgende Mitglieder der Anteilseigner unabhängig: Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather, Dr. Ingrid Hengster, Prof. Dr. Hans-Peter Keitel, Prof. Dr. Bernhard Pellens, Carola Gräfin v. Schmettow, Carsten Spohr, Dr. Lothar Steinebach und Jens Tischendorf sowie die inzwischen ausgeschiedenen Dr. Ralf Nentwig, Prof. Dr. Ulrich Lehner und René Obermann. Als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG ist Prof. Dr. Bernhard Pellens Vorsitzender des Prüfungsausschusses.